

B e s c h l u ß

über die Festlegung eines Sanierungsgebietes für einen Teilbereich der Altstadt in Coswig/Anhalt

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Coswig/Anh. in ihrer Sitzung am 10.06.1993 folgende Satzung:

§ 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 28 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt".

Das Gebiet wird umgrenzt:

Die Grenze verläuft im Norden entlang der Puschkinstraße (ab Nr. 64) und der Goethestraße in Richtung Osten, knickt entlang der Straße "Am Flieth" nach Süden ab und setzt sich in südwestlicher Richtung am "Walberg" fort, umfaßt das Gebiet der Ober- und Unterfischerei, verläuft entlang der Schloßstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung der Domstraße. Diese bildet die westliche Grenze. Die westliche Grenze setzt sich in nördlicher Richtung fort in der gedachten Verlängerung der Domstraße und trifft wieder auf die Puschkinstraße.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan abgegrenzten, vorweg beschriebenen, Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauBG durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 hinzuweisen.
4. Der Beschluß vom 04.04.1991, Beschluß Nr. 39/91 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für ein Teilgebiet des Altstadtbereiches von Coswig, wird aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Satzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Begründung:

Der Bericht über die Gründe, die die förmliche Festlegung des sanierungsbedürftigen Gebietes rechtfertigen, ist im Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen eingearbeitet und Bestandteil der Begründung dieses Satzungsbeschlusses.

Der Bericht liegt während der Stadtverordnetenversammlung aus und kann innerhalb der üblichen Sprechzeiten im Bauamt eingesehen werden.

